Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 15

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachbem ber Mann an ber Zielmaschine genügend instruirt und geübt ist, wird zum freihandigen Unsichtag und Zielen übergegangen, welches als eine ber wichtigsten Uebungszweige bort angesehen wird.

Sobald auch hierin bas richtige Verständniß und genügende Fertigkeit erlangt sind, wird diese burch eine eigenthümliche Weise geprüft, nämlich durch Feuern auf brennende Kerzen: "candle practice."

Die Explosion eines in eine leere Patronenhulse eingesetzten Zündhütchens mit sehr kräftiger Fullung wird nämlich eine auf etwa ein Meter von der Mündung eines Gewehrs stehende brennende Kerze auslöschen, wenn genau auf die Spitze des Dochtes gezielt wurde.

Für jeden Mann mird ein bei den Zielübungen gebräuchliches Scheibchen aufgestellt und diesen gegensüber eine Anzahl Kerzen in Hülsen befestigt. Die Schützen werden in einem Glied den Kerzen so gegenüber gestellt, daß die Mündungen ihrer stehend oder liegend in Anschlag gebrachten Waffen etwa ein Meter von den Flammen der brennenden Kerzen entsernt sind.

In einem dem Luftzug ausgesetzten Raume wers ben die Kerzen in schmale oben und vorn offene, zum Aufbängen eingerichtete Kastchen gesetzt.

Ein Unteroffizier ist mit bem nöthigen Material versehen um burch ben abgegebenen Schuß ausgeslöschte Kerzen sofort wieder anzunden zu können.

Als besonders wichtig wird diese Uebung für die Miliz empsohlen und dadei die Benützung von Gas-flammen den Kerzen vorgezogen. Einige Regimenter benutzen sehr kleine Blechscheiben mit ausgeschnittenem Zielschwarzen, welche vor die Flamme so gesetzt werden, daß diese das Zielschwarze ersetzt. Werden hierbei Kerzen verwendet, so müssen dieselben auf Spiralfedern in ihren Hülsen, welche deren Flammen immer auf derselben Höhe erhalten.

Diese Uebung soll so lange fortgesetzt werden und erst bann zum eigentlichen Scheibenschießen übergegangen werben, wenn ber Mann von 10 Kers zen mindestens 5 gelöscht hat.

Dieses einfache Berfahren wird in Amerika bem Schießen mit Zimmergewehren vorgezogen.

(Bergleiche Manual of rifle practice by Col. Geo. W. Wingate, general inspector of rifle practice.

New-York W. C. & F. P. Church, army and navy journal, 23 Murray St. 1875.) W.

Bibliothèque militaire. Aide-mémoire du médecin militaire. Recueil de notes sur l'hygiène des troupes, les subsistances militaires, etc. par E. Hermant, médecin de régiment. Bruxelles, 1876. Librairie militaire. C. Muquardt.

Das vorliegenbe, ziemlich umfangreiche Wert scheint allerdings zunächft bazu bestimmt zu sein, bem Gebächtnisse bes Militararztes in allen arzt- lichen und militarischen Verhältnissen, in die ihn sein Dienst führt, zu Hilfe zu kommen, es ist aber

auch fur ben höheren Truppenoffizier und fur ben Generalftab von großem Nuten. -

Das Aide-mémoire ist, wie der Herr Versassen, welche er im Militär-Hospital zu Brügge jüngeren Merzten hat halten müssen, und behandelt in 3 Abschnitten die eigentliche Gesundheitspslege bei den Truppen (Kasernirung, Unterhalt, Bekleidung, Märsche, Lager und Bivouaks, Hospitäler, Amsbulancen), die Beschaffenheit der Lebensmittel und die Medikamente.

Wir glauben, das handliche Kompendium wird sich balb unter den Sanitätsoffizieren der Schweiz zahlreiche Freunde erwerben. J. v. S.

Eidgenoffenschaft.

Das ichweizerische Militärdepartement an bie Militärbehörden ber Kantone.

(Bem 3. April 1876.)

Das Departement bechrt sich Ihnen beiliegend eine Angahl Eremplare ber vom Bundesrathe unterm 27. v. Mte. erlaffenen Berordnung betreffend bie Reiseentschädigung fur bie eing. Trups pen zu übermitteln.

Dabet wird bemerkt, bag bis zur Revifion bes Diftangengeis gere (Ungabe ber Diftangen in Kilometer) ber vom Bunbestathe unterm 27. Janner 1871 genehmigte Diftangengeiger in Kraft bleibt und eine Stunde gleich funf Kilometer zu rechnen ift.

Berordnung

über

die Jusseilung der eidg. Fruppenkorps des Auszuges an die Divisionen und über das Napportwesen dieser Korps.

Das ichweizerische Militarbepartement, in Erganzung ber bereits bestichenden Berichriften über bie Territorial-Gintheilung und die Nummerirung ber Truppen-Ginheiten, sowie über die Führung ber Korps-Kontrolen

verordnet bis au f Weiteres: Art. 1. die Guidenkompagnien die Trainbataillone die Geniebataillone die Feldagarethe die Gerwaltungskompagnien n 1 , 8

geboren zu benjenigen Armees Divifionen, beren Rummer fie tragen. Die Parkfolonnen Rr. 1 bis 16 gehoren zu benjenigen Armees Divifionen, in beren Begirt fie fich refrutiren, namlich:

bie Partfolonnen Rr. 1 und 2 zu ber I. Armee: Divifion 3 " 4 " " II. 6 " 5 " III. 8 " IV. 7 " 10 " 9 " , 11 , 12 , VI. VII. , 13 , 14 **"** 15 VIII. 16 " Mr. 9 bis 12 Art. 2. Die Guibenkompagnien 1 und 2 bie Feuerwerkerkompagnien bie Bebirgsbatterien 61 bie Pofitioneartillerie

ftehen nicht im Divifioneverbande und find im Friedeneverhaltnis ben betreffenden Baffenchefe unterftellt.

Art. 3. Die Rapporte über ben Controls und Korpsbeftand ber im Divisionsverbande stehenden eitg. Korps (Art. 1) sind in zwei Doppel auf bem Dienstwege bem Oberstdivisionar einerseits, und bem Chef ber Waffe anderseits einzureichen; bie Rapporte